locorama
eisenbahn-erlebniswelt romanshorn

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Locorama Romanshorn» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Romanshorn.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt im Auftrag der Stiftung «Historisches Bahnhof-Ensemble Romanshorn» das Areal der alten Lokremise mit Aktivitäten rund um die Eisenbahn für eine breite Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar zu machen. Er führt den Betrieb im Locorama, insbesondere:

a. Aufsicht im Locorama und Betreuung der Besucherinnen und Besucher während der Öffnungszeiten.
b. Durchführung von Führungen im Locorama.
c. Organisation und Durchführung von eigenen Veranstaltungen im Locorama.
d. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit oder ohne Catering für Dritte.
e. Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen der Stiftung, soweit dies mit freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich ist.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Jahresbeiträge der Mitglieder, die Einnahmen aus dem Museumsbetrieb sowie die Gönnerbeiträge.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche ein Interesse am Vereinszweck hat. Es bestehen drei Mitgliederkategorien:

a. Aktivmitglieder: Diese beteiligen sich mit handwerklichen, gestalterischen oder administrativen Arbeiten am Aufbau und Unterhalt des Locorama oder sind in der Aufsicht, bei Führungen von Gruppen oder im Catering aktiv. Der Einsatz erfolgt in Freiwilligenarbeit.
b. Passivmitglieder: Diese unterstützen den Verein mit ihrem Mitgliederbeitrag.
c. Ehrenmitglieder
d. Gönner: Diese unterstützen den Verein mit finanziellen oder materiellen Zuwendungen oder durch Dienstleistungen.

Die Mitglieder a), b) und c) haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschat erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis zum Ende des folgenden Jahres.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor Ende des Vereinsjahres an den Präsidenten gerichtet werden.

Das Vereinsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und wird jeweils auf den 31.12. abgeschlossen, erstmals per 31.12.2014.

Ein Mitglied kann jederzeit mit Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor dem 30. Juni statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich per Post oder per E-Mail unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

a) Wahl des Vorstandes
b) Wahl des Präsidenten
c) Wahl der Rechnungsrevisoren
d) Genehmigung und Änderung der Statuten
e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Der Vorstand wählt einen Vizepräsidenten, einen Kassier und einen Aktuar. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und gegenüber dem Stiftungsrat der Stiftung Locorama und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung, Betriebsausschüsse sowie weitere Kommissionen einsetzen und diesen einzelne Aufgaben delegieren. Diese Gremien unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf die Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 10 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und kontrollieren die Buchführung.

Art. 11 Unterschriften

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen.

Art. 12 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen und den Mitgliederbeiträgen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Statutenänderungen

Die Statuten des Vereins können durch die Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden, wenn 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung anwesend sind.

Nehmen weniger als 2/3 der Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann die Auflösung auch dann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung «Historisches Bahnhof-Ensemble Romanshorn».

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 20. Januar 2014 beschlossen worden. Sie treten auf den 21. Januar 2014 in Kraft.

Der Präsident:	Der Aktuar:
Adolf Müller	Marcel Bänziger